Über seine Rechte ist jeder Gefangene unverzüglich zu unterrichten (Nr.13), und zwar in einer ihm verständlichen Sprache, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers (Nr.14). Grundsätzlich steht ihm auch der Kontakt zur Außenwelt zu, insbesondere zu seinen Familienangehörigen (Nr.15).
In diesem Zusammenhang kommt dem 16.Prinzip große Bedeutung zu. Es gewährt dem Gefangenen das Recht, seiner Familie oder anderen von ihm benannten Personen nach jeder Verlegung seinen neuen Aufenthaltsort schnellstmöglich mitteilen (lassen) zu dürfen. Ausländer dürfen ihre Botschaft, Flüchtlinge die zuständige Internationale Organisation informieren. Diese Regelung soll dem ›Verschwindenlassen‹ von Personen – nicht nur in Lateinamerika ein berüchtigtes Phänomen – entgegenwirken, da sie über die Bekanntgabe des Haftortes für Transparenz sorgt.
Das Recht auf einen Verteidiger, gegebenenfalls auf die Bestellung eines Pflichtverteidigers, legt Nr.17 fest. Den möglichst ungehinderten und ungestörten Kontakt zwischen Verteidiger und Gefangenen betrifft das 18.Prinzip, Besuchs- und Korrespondenzrechten ist der 19.Grundsatz gewidmet. Der praktischen Ermöglichung dieser Besuche dient das 20.Prinzip: Danach soll der Gefangene auf entsprechenden Antrag möglichst in der Nähe seines früheren Wohnortes gefangengehalten werden.
Ein Erpressen von Geständnissen oder Aussagen ist durch Grundsatz Nr.21 untersagt. Unzulässig ist es, so Prinzip Nr.22, einen Häftling »medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen (zu unterwerfen), die seine Gesundheit beeinträchtigen könnten, selbst wenn er dazu seine Zustimmung gibt«. Mit der medizinischen Versorgung der Gefangenen befassen sich die Grundsätze 24 bis 26, es folgen Regelungen über den Erhalt von Lesestoff und Bildungsmaterial.
Eine genaue Festlegung sollen die Gründe für Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene, ihre Dauer und ihren Umfang erfahren (Nr.30). Die Rechtmäßigkeit der Haft und ihre Dauer soll in geeigneten Verfahren nachgeprüft werden können (Nr.32), auch hat der Gefangene ein Beschwerderecht bezüglich der Behandlung im Gefängnis. Vertraulichkeit soll hier zum Schutz des Gefangenen garantiert werden, und sollte er zu derartigen Schritten nicht in der Lage sein, können auch seine Angehörigen für ihn vorstellig werden (Nr.33).
Eine weitere Sicherung gegen staatliche Willkür beinhaltet das 34.Prinzip. Danach ist jeder Todesfall in einer Haftanstalt rückhaltslos aufzuklären. Durch Vollzugsbeamte verursachte Schäden sind gemäß den innerstaatlichen Bestimmungen auszugleichen (Nr.35).
Eine so wichtige Bestimmung wie die Unschuldsvermutung im Rahmen von Strafverfahren findet sich erstaunlicherweise erst in Nr.36 des Prinzipienkataloges, und auch die unverzügliche richterliche Überprüfung der Inhaftierung wird erst durch den 37.Grundsatz angeordnet.
Das endgültige Urteil darf nicht über Gebühr lange hinausgezögert werden (Nr.38), und bis dahin soll – außer in begründeten Ausnahmefällen – der einer Straftat Beschuldigte grundsätzlich auf freiem Fuß bleiben können (Nr.39).
Zur Sicherheit betont der Prinzipienkatalog in einer abschließenden ›Generalklausel‹, daß keine seiner Bestimmungen dazu herangezogen werden darf, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankerten Garantien einzuschränken oder gar außer Kraft zu setzen.

Martina Palm-Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abrüstung, Chemische Waffen, Militärdienstverweigerung, Beobachterstatus, Umfassendes Sicherheitssystem, Neukaledonien, Nahost

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Internationale Rüstungstransfers. – Resolution 43/75 I vom 7.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter erneuter Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie bei der Förderung der Abrüstung,
- eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit so zu fördern, daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,
- sowie eingedenk des in Artikel 51 der Charta verankerten naturgegebenen Rechts zur Selbstverteidigung,
- unter Berücksichtigung der in Ziffer 22 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen allgemeinen Grundsätze,
- sowie unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Studien der Vereinten Nationen ›Study on Conventional Disarmament‹ (Studie über konventionelle Abrüstung), ›Study on all the Aspects of Regional Disarmament‹ (Studie über alle Aspekte der regionalen Abrüstung), ›Study on the economic and social consequences of the arms race and military expenditures‹ (Studie über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Wettrüstens und der Rüstungsausgaben), ›The Relationship between Disarmament and Development‹ (Der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung), ›Reduction of Military Budgets‹ (Reduzierung der Militärhaushalte), ›Relationship between Disarmament and International Security‹ (Zusammenhang zwischen Abrüstung und internationaler Sicherheit) und ›Comprehensive Study on Confidence-building Measures‹ (Umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen),
- ferner unter Berücksichtigung des im Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung enthaltenen Aktionsprogramms,

1. gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Rüstungstransfers unter allen ihren Aspekten eine ernsthafte Prüfung seitens der internationalen Gemeinschaft verdienen, unter anderem
   a) wegen ihrer möglichen Auswirkungen in Gebieten, in denen Spannungen und regionale Konflikte den Weltfrieden und die internationale wie die nationale Sicherheit gefährden;
   b) wegen ihrer bekannten und potentiellen negativen Auswirkungen auf den Prozeß der friedlichen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aller Völker;
   c) wegen des wachsenden unerlaubten und heimlichen Handels mit Waffen;
2. ersucht die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf diese Belange unter anderem folgende Maßnahmen zu erwägen:
   a) die Verstärkung ihrer nationalen Kontroll- und Überwachungssysteme für die Herstellung und den Transport von Waffen;
   b) unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Region die Prüfung einer möglichen Unterlassung des Erwerbs von Waffen, die über den durch legitime nationale Sicherheitserfordernisse bestimmten Bedarf hinausgehen;
   c) Prüfung der Mittel und Wege zur Herstellung größerer Offenheit und Transparenz in bezug auf die weltweiten Rüstungstransfers;
3. ersucht die Abrüstungskommission, die zuvor erwähnten Punkte bei ihren Beratungen über die Frage der konventionellen Abrüstung zu berücksichtigen;
4. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten zu den in Ziffer 1 und 2 enthaltenen Fragen einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Informationen zu sammeln, damit diese der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgelegt werden können;
5. ersucht den Generalsekretär außerdem, an-

schließend mit Hilfe von Regierungssachverständigen und zur Vorlage auf der sechsundvierzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über Mittel und Wege zur Förderung der Transparenz bei den internationalen Rüstungstransfers von konventionellen Waffen auf universaler und nichtdiskriminierender Grundlage durchzuführen, in der er ebenfalls die Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie sonstige einschlägige Informationen, so auch über das Problem des unerlaubten Waffenhandels, berücksichtigt;

6. ersucht den Generalsekretär ferner, im Rahmen der Weltabrüstungskampagne Informationen über die Frage der Rüstungstransfers und deren Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zur Verfügung zu stellen;
7. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Internationale Rüstungstransfers‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +110 (darunter alle EG-Mitglieder); –1: Dschibuti (das nachträglich die Absicht zur Stimmenthaltung kundtat); =38 (darunter Vereinigte Staaten).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Abladung von radioaktiven Abfällen. – Resolution 43/75 T vom 7.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- eingedenk der Resolution CM/RES.1153 (XLVIII) über die Abladung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika, die der Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit am 25.Mai 1988 auf seiner vom 19. bis 23.Mai 1988 in Addis Abeba abgehaltenen achtundvierzigsten Ordentlichen Tagung verabschiedet hat,
- in Anbetracht der ernsten Besorgnis, die vom Ministerrat der Organisation der Afrikanischen Einheit auf seiner achtundvierzigsten Tagung hinsichtlich der schweren Folgen geäußert wurde, die die Abladung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen für die nationale Sicherheit der afrikanischen Länder haben könnte,
- unter Hinweis auf die Resolution GC (XXXII)/RES/490 über die Abladung nuklearer Abfälle, die am 23.September 1988 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer zweiunddreißigsten Ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,
- im Hinblick auf ihre Resolution 2602C (XXIV) vom 16.Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses unter anderem darum ersuchte, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,
- in Anbetracht der mit der Abladung nuklearer Abfälle entstehenden Gefahrenquelle sowie der grenzüberschreitenden Strahlenwirkungen, die die regionale und die internationale Sicherheit und insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer beeinträchtigen könnten,
- in dem Wunsch, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zu fördern,
- sowie in Anbetracht der von der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1988 vorgenommenen Prüfung der Frage der Abladung radioaktiver Abfälle, die mittels der durch den Zerfall dieser Stoffe entstehenden Strahlung Zerstörungen, Schäden oder Verletzungen verursachen,

1. verurteilt alle Vorgehensweisen zur Abladung nuklearer Abfälle, die die Souveränität von Staaten verletzen würden;
2. bringt ihre höchste Besorgnis angesichts der Vorgehensweisen zur Abladung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika zum Ausdruck, die ernste Folgen für die nationale Sicherheit der afrikanischen Länder haben;
3. fordert alle Staaten auf, dafür Sorge zu tragen, daß keine radioaktiven Abfälle auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten unter Verletzung ihrer Souveränität abgeladen werden;
4. ersucht die Abrüstungskonferenz, bei den laufenden Verhandlungen über eine Konvention zum Verbot radiologischer Waffen die Abladung radioaktiver Abfälle auf dem Hoheitsgebiet anderer Staaten zu berücksichtigen;
5. ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zu übermitteln, die sich auf die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung beziehen;
6. ersucht außerdem die Abrüstungskonferenz, in ihrem Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auch den Fortgang der laufenden Verhandlungen zu diesem Thema darzustellen;
7. ersucht ferner den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen internationalen Organisationen einen Bericht über alle Aspekte der Abladung von radioaktiven Abfällen in Afrika, darunter auch über alle getroffenen oder geplanten Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle und Beendigung derartiger Aktivitäten, zu erstellen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen;
8. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Abladung radioaktiver Abfälle‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +141; –0; =13: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigte Staaten.

Chemische Waffen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen. – Resolution 43/74 A (Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 und zur Unterstützung des Abschlusses einer Konvention über chemische Waffen) vom 7.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 42/37 C vom 30.November 1987,
- sowie unter Hinweis auf die Normen und Grundsätze des bei bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts,
- in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Menschheit vor chemischer und biologischer Kriegführung zu schützen,
- mit tiefer Bestürzung über den Einsatz chemischer Waffen in Verletzung des am 17.Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege und sonstiger Normen des Völkergewohnheitsrechts, über Anzeichen dafür, daß sie in den Arsenalen einer immer größeren Anzahl von Ländern auftauchen, sowie über die zunehmende Gefahr ihrer möglichen erneuten Verwendung,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen des Genfer Protokolls von 1925 und sonstige einschlägige Normen des Völkergewohnheitsrechts,
- sowie unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Beitritts aller Staaten zu dem am 10.April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,
- eingedenk der 1988 verabschiedeten Resolutionen des Sicherheitsrats über den Einsatz chemischer Waffen,
- feststellend, daß die rasche und unparteiische Untersuchung von Fällen, in denen angeblich chemische und bakteriologische Waffen eingesetzt wurden, die Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 weiter stärken würde,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über das Treffen der gemäß Resolution 42/37 C der Generalversammlung eingerichteten Gruppe qualifizierter Sachverständiger zur Weiterentwicklung der technischen Richtlinien und Verfahren, die dem Generalsekretär für eine rechtzeitige und effiziente Untersuchung von Fällen eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Verfügung stehen,
- unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in seiner Resolution 620(1988) vom 26.August 1988 beschlossen hat, unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Generalsekretärs unverzüglich geeignete und wirksame Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen,
- in Würdigung der Arbeit des Generalsekretärs und im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Verfahren zur Unterstützung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls von 1925,

1. erneuert ihren Aufruf an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege strikt zu befolgen, und verurteilt entschieden alle Handlungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen;
2. fordert alle Staaten, die dem Genfer Protokoll von 1925 noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu tun;
3. bittet die Abrüstungskonferenz nachdrücklich, ihre Verhandlungen über eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsat-

zes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung als Angelegenheit von andauernder Dringlichkeit fortzusetzen;

4. fordert alle Staaten auf, sich in ihrer einzelstaatlichen Politik bis zum Abschluß einer solchen Konvention von der Notwendigkeit der Eindämmung der Verbreitung chemischer Waffen leiten zu lassen;
5. ersucht den Generalsekretär, sobald ihm von einem Mitgliedstaat Fälle eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Kenntnis gebracht werden, die möglicherweise eine Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 oder anderer Normen des Völkergewohnheitsrechts darstellen, gemäß den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 42/37 C festgelegten Verfahren umgehend Untersuchungen zur Ermittlung des Sachverhalts durchzuführen und allen Mitgliedstaaten die Ergebnisse einer solchen Untersuchung umgehend mitzuteilen;
6. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit Resolution 42/37 C mit Hilfe der Gruppe der von interessierten Mitgliedstaaten bereitgestellten qualifizierten Sachverständigen seine Bemühungen um die Weiterentwicklung technischer Richtlinien und Verfahren fortzusetzen, die ihm für eine rechtzeitige und effiziente Untersuchung von Fällen eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Verfügung stehen, und den Mitgliedstaaten so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten;
7. ersucht die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, mit dem Generalsekretär hierbei voll zusammenzuarbeiten;
8. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Militärdienstverweigerung

MENSCHENRECHTSKOMMISSION – Gegenstand: Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen. – Resolution 1989/59 vom 8.März 1989

Die Menschenrechtskommission,

- erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen auf Grund der verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumente, der Charta der Vereinten Nationen und des humanitären Rechts nachzukommen,
- eingedenk der Artikel 3 und 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in denen das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person und das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit verkündet werden,
- eingedenk dessen, daß im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannt wird, daß jedermann das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat,
- sowie eingedenk der Resolutionen 34/151 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1979, in der die Versammlung das Jahr 1985 zum ›Internationalen Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden‹ bestimmt hat, 2037(XX) vom 7.Dezember 1965, in der die Versammlung erklärt hat, daß junge Menschen mit einem Sinn für Frieden, Gerechtigkeit und Achtung für alle Menschen und in eben diesem Geiste erzogen werden sollen, sowie 2447(XXIII) vom 19.Dezember 1968,
- unter Hinweis auf ihre eigene Resolution 40(XXXVII) vom 12.März 1981, in der sie auf die Notwendigkeit eines besseren Verständnisses der Umstände hingewiesen hat, unter denen der Militärdienst aus Gewissensgründen verweigert werden kann,
- in Anbetracht der wichtigen Rolle der Jugend bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf Resolution 33/165 der Generalversammlung vom 20.Dezember 1978, in der die Versammlung das Recht aller Personen anerkannt hat, den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten zu verweigern, die zur Durchsetzung der Apartheid eingesetzt werden, und in der sie die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, im Geiste der Erklärung über territoriales Asyl Personen, die nur deshalb zum Verlassen des Landes gezwungen sind, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, weil sie sich aus Gewissensgründen weigern, die Durchsetzung der Apartheid durch den Dienst in Militär- oder Polizeieinheiten zu unterstützen, Asyl oder sichere Durchreise in einen anderen Staat zu gewähren,
- mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß konsequente, aufrichtige Bemühungen seitens aller Staaten mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kriegsgefahr, der Erhaltung des Weltfriedens, der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts und des Ausbaus der internationalen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen letztlich zur Schaffung von Bedingungen führen würden, unter denen der Militärdienst unnötig würde,
- unter Berücksichtigung ihrer Resolution 1984/33 vom 12.März 1984 und der Resolution 1984/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24.Mai 1984, mit der beschlossen wurde, für eine möglichst weite Verbreitung des von Asbjørn Eide und C.L. Mubanga-Chipoya für die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz erstellten Berichts (E/CN.4/Sub.2/1983/30) zu sorgen, mit dem Ziel, dazu die Stellungnahmen der Regierungen, der entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, anderen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen einzuholen,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 1987/46 vom 10.März 1987, in der sie an die Staaten appelliert hat anzuerkennen, daß die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen als legitime Ausübung des in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannten Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit angesehen werden sollte, und in der sie den Staaten empfohlen hat, Personen, die dieses Recht ausüben, nicht der Freiheitsentziehung zu unterwerfen,
- unter Hinweis auf den von Asbjørn Eide und C.L. Mubanga-Chipoya zur Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorgelegten umfassenden Bericht, der Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie die Antworten der Regierungen und internationalen Organisationen auf die Bitte des Generalsekretärs um Stellungnahmen und Bemerkungen enthält (E/CN.4/1985/25 mit Add.1–4),
- unter Hinweis auf den Bericht der Unterkommission zur Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen (E/CN.4/Sub.2/1983/30), in dem die in verschiedenen Menschenrechtsinstrumenten verankerten einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und Normen angeführt sind und die Praxis der Staaten in bezug auf den freiwilligen Militärdienst oder die Wehrpflicht beschrieben wird,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß einige Staaten in ihrem innerstaatlichen Recht die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen zwar nicht ausdrücklich anerkennen, in der Praxis jedoch den waffenlosen Dienst im Rahmen der Streitkräfte und zuweilen einen zivilen Ersatzdienst vorsehen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (E/CN.4/1989/30),
- in der Erwägung, daß die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen religiös oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tiefempfundenen Überzeugungen entspringt,

1. erkennt das Recht eines jeden Menschen an, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern;
2. appelliert an die Staaten, Rechtsvorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die bei Vorliegen echter Gewissensgründe für die Verweigerung des Militärdiensts mit der Waffe die Freistellung vom Militärdienst vorsehen;
3. empfiehlt den Staaten, die über ein Wehrpflichtsystem verfügen, eingedenk der diesbezüglichen Erfahrungen einiger Staaten verschiedene, mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung vereinbare Formen des Ersatzdienstes für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen einzuführen, soweit nicht bereits geschehen, und diese Personen nicht der Freiheitsentziehung zu unterwerfen;
4. betont, daß ein derartiger Ersatzdienst grundsätzlich in Form eines Dienstes ohne Waffe oder eines Zivildienstes abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen sollte;
5. empfiehlt den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres nationalen Rechtssystems, soweit nicht bereits geschehen, unabhängige und unparteiische, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Gremien einzusetzen, deren Aufgabe es ist festzustellen, ob eine Militärdienst-

verweigerung aus Gewissensgründen im jeweiligen Fall stichhaltig ist;

6. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Kommission auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen unter Berücksichtigung der von den Regierungen abgegebenen Stellungnahmen und der weiteren bei ihm eingegangenen Informationen Bericht zu erstatten;
8. beschließt, diese Angelegenheit auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt ›Die Rolle der Jugend bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen‹ weiter zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Beobachterstatus

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen. – Resolution 43/160 vom 9.Dezember 1988

A

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/167 vom 15.Dezember 1980, 37/104 vom 16.Dezember 1982, 39/76 vom 13.Dezember 1984 und 41/71 vom 3.Dezember 1986,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 3237(XXIX) vom 22.November 1974, mit der sie der Palästinensischen Befreiungsorganisation Beobachterstatus gewährt hat,
- ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 31/152 vom 20.Dezember 1976, mit der sie der Südwestafrikanischen Volksorganisation Beobachterstatus gewährt hat,
- in dem Wunsch, diese nationalen Befreiungsbewegungen in ihrer wirksamen Rolle zu stärken,
- eingedenk der Notwendigkeit, die Arbeit dieser Organisationen zu erleichtern,

1. beschließt, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Südwestafrikanische Volksorganisation das Recht haben, ihre Mitteilungen zu den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung direkt ohne Vermittler als offizielle Dokumente der Versammlung veröffentlichen und verteilen zu lassen;
2. beschließt außerdem, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Südwestafrikanische Volksorganisation das Recht haben, ihre Mitteilungen zu den Tagungen und der Arbeit aller unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung der Vereinten Nationen veranstalteten internationalen Konferenzen direkt ohne Vermittler als offizielle Dokumente dieser Konferenzen veröffentlichen zu lassen;
3. ermächtigt das Sekretariat, von der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Südwestafrikanischen Volksorganisation direkt und ohne Vermittler vorgelegte Mitteilungen zu Fragen betreffend die Arbeit anderer Organe und Konferenzen der Vereinten Nationen als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen mit der entsprechenden Dokumentennummer dieser Organe oder Konferenzen zu veröffentlichen und zu verteilen;
4. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung dieser Resolution treffen.

Abstimmungsergebnis: +117; –2: Israel, Vereinigte Staaten; =31 (darunter alle Mitglieder der Gruppe der ›westeuropäischen und anderen Staaten‹ mit Ausnahme der Türkei).

B

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/167 vom 15.Dezember 1980, 37/104 vom 16.Dezember 1982, 39/76 vom 13.Dezember 1984 und 41/71 vom 3.Dezember 1986,
- sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237(XXIX) vom 22.November 1974, 3280(XXIX) vom 10.Dezember 1974 und 31/152 vom 20.Dezember 1976,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs,
- eingedenk der Resolution der Konferenz der Vereinten Nationen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen, die sich mit dem Beobachterstatus der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen befaßt,
- im Hinblick darauf, daß das Wiener Übereinkommen vom 14.März 1975 über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters nur die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen regelt,
- unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis, die vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen einzuladen, als Beobachter an den Tagungen der Generalversammlung, der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an der Arbeit der unter der Schirmherrschaft dieser internationalen Organisationen abgehaltenen Konferenzen teilzunehmen,
- in der Überzeugung, daß die Mitwirkung der vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen an der Arbeit der internationalen Organisationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit beiträgt,
- in dem Bemühen, für die wirksame Teilnahme der vorgenannten nationalen Befreiungsbewegungen als Beobachter an der Arbeit internationaler Organisationen zu sorgen und zu diesem Zweck ihren Status sowie die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten zu regeln,
- feststellend, daß zahlreiche Staaten diese nationalen Befreiungsbewegungen anerkannt und ihnen in ihren Ländern Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten gewährt haben,

1. bittet nachdrücklich alle Staaten, insbesondere diejenigen, die Gastland internationaler Organisationen sind beziehungsweise als Gastgeber der von internationalen Organisationen universellen Charakters einberufenen beziehungsweise unter deren Schirmherrschaft abgehaltenen Konferenzen auftreten, sich, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald mit der Frage der Ratifikation beziehungsweise des Beitritts zum Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters zu beschäftigen;
2. fordert die betreffenden Staaten erneut auf, den Delegationen der von der Organisation der Afrikanischen Einheit und/oder der Liga der Arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen, denen von internationalen Organisationen Beobachterstatus eingeräumt wird, gemäß dem Wiener Übereinkommen über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Hilfen, Vorrechte und Immunitäten zu gewähren;
3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +123; –9: Belgien, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigte Staaten; =18.

Umfassendes Sicherheitssystem

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Umfassende Konzeption für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. – Resolution 43/89 vom 7.Dezember 1988

Die Generalversammlung,

- überzeugt davon, daß zur allumfassenden Gewährleistung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für alle Staaten und alle Aspekte ihrer wechselseitigen Beziehungen die Rolle und Effektivität der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer uneingeschränkten und universalen Anwendung ihrer Charta weiter gestärkt werden müssen,
- ihrer festen Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Gewährleistung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzertierte Anstrengungen und eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen verlangt, damit Probleme von entscheidender Bedeutung in den nachstehenden Bereichen gelöst werden: Abrüstung, friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten, internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Umweltschutz sowie Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- erklärend, daß das in der Charta verankerte Sicherheitssystem der grundlegende und unersetzliche Mechanismus für die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,
- erneut erklärend, daß sich alle Staaten im Interesse einer umfassenden Gewährlei-

stung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit strikt an die Grundprinzipien des Völkerrechts halten sollen, darunter namentlich die Achtung der Souveränität, Gleichberechtigung, politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, die Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt, die friedliche Streitbeilegung, die Selbstbestimmung der Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erfüllung der von ihnen in Übereinstimmung mit der Charta eingegangenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben,

- eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über die Möglichkeiten zur Durchführung eines Meinungsaustausches über dieses Thema zwischen den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,
- Kenntnis nehmend von den bei den Beratungen über diese Angelegenheit vorgetragenen Anregungen, Ideen und Auffassungen,

1. ermutigt die Mitgliedstaaten, zu einem internationalen Dialog beizutragen, in erster Linie im Rahmen der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrats sowie der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane, damit universal annehmbare Möglichkeiten gefunden und praktische Maßnahmen koordiniert werden können, die es ermöglichen, das durch die Charta der Vereinten Nationen geschaffene Sicherheitssystem umfassend zu festigen und die Rolle und Effektivität der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten zu fördern;
2. fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta ihre praktischen Bemühungen um die Gewährleistung aller Aspekte der internationalen Sicherheit mit friedlichen Mitteln zu intensivieren;
3. beschließt die Aufnahme des Punktes ›Umfassende Konzeption für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen‹ in die Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +97; –3: Israel, Japan, Vereinigte Staaten; =45 (darunter alle EG-Mitglieder).

Neukaledonien

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Frage Neukaledoniens. – Resolution 43/34 vom 22.November 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage Neukaledoniens,
- nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514(XV) vom 14.Dezember 1960 und 1541(XV) vom 15.Dezember 1960,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Dialog über die Frage des Status des Gebiets, der unter der Ägide der französischen Behörden begonnen hat,
- sowie Kenntnis nehmend von den positiven Maßnahmen der französischen Behör-

Literaturhinweise

Junius, Andreas: Der United Nations Council for Namibia

Bern etc.: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften, Reihe II / Rechtswissenschaft, Bd.817) 1989
230 S., 50,– SFr

Im Jahre 1915 übernahm die Rechtsvorgängerin der heutigen Republik Südafrika Hoheitsgewalt im heutigen Namibia, dem nach Angola und Südafrika selbst größten Territorium des Südlichen Afrika; seit 1920 übte sie diese Gewalt im Rahmen eines sogenannten C-Mandats des Völkerbundes aus. Südafrika weigerte sich 1946, das Gebiet dem Treuhandsystem der UN-Charta zu unterstellen, äußerte aber 1947 die Bereitschaft, es ›im Geiste‹ des Mandatsverhältnisses weiterhin zu verwalten. Zuletzt 1971 erklärte der Internationale Gerichtshof die Präsenz Südafrikas in Namibia für völkerrechtswidrig. Bis vor wenigen Monaten hatte das Land eine 1985 vom südafrikanischen Staatspräsidenten eingesetzte Übergangsregierung. Unabhängig ist es noch nicht; der Weg zur Unabhängigkeit könnte sich aber dem Ende zuneigen.
Würde dies erreicht, so würde der Gegenstand der hier anzuzeigenden Studie – der Rat der Vereinten Nationen für Namibia – zu einer Erscheinung der Völkerrechtsgeschichte werden. Die vorliegende Arbeit aber verlöre auch dann keineswegs an Interesse, denn es fragte sich auch weiterhin, wie von dem Rat in gegenwärtiger Gestalt getroffene Entscheidungen rechtlich zu würdigen sind, und vor allem: Es ist hier zur Bewältigung eines zwar historisch singulären Vorgangs ein institutioneller Weg von den Vereinten Nationen eingeschlagen worden, der über den Einzelfall hinausweist – eine interimistische oder gar kontinuierliche Administration von Gebieten durch die Organisation der Staatengemeinschaft läßt sich auch anderswo denken, etwa in staatsfreien Räumen, insbesondere auch solchen, die effektiv zu beherrschen bislang technisch nicht möglich ist.
Der Rat für Namibia besteht seit 1967. Er wurde von der Generalversammlung eingesetzt und hat heute 31 Mitglieder. Zur Erfüllung seiner Hauptaufgabe – »Südwestafrika« (die Proklamation der Bezeichnung ›Namibia‹ durch die Generalversammlung erfolgte 1968) »bis zur Unabhängigkeit zu verwalten« – kann er sich eines Kommissars bedienen. Der Rat nimmt die außenpolitische Interessenvertretung für Namibia wahr, partizipiert an internationalen Konferenzen und wirkt (in verschiedenen rechtlichen Formen) in internationalen Organisationen mit, er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, verwaltet seit 1973 einen Fonds, und er beansprucht – begrenzte – Rechtsetzungskapazität. Daß er mit dem allen in Konkurrenz tritt zur Regierungstätigkeit Südafrikas in Namibia und zur Tätigkeit von Südafrika eingesetzter beziehungsweise ermöglichter Organe, liegt auf der Hand. Besonders augenfällig wird dies durch das Dekret des Rates zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias aus dem Jahre 1974, das Regelungen über die Gewinnung und Ausfuhr von Rohstoffen enthält, ferner auch – im Außenbereich – durch die Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation, die in einer Resolution von 1978 den Namibia-Rat ausdrücklich als »die Regierung Namibias« zu betrachten (»will be regarded«) beschlossen hat.
Das vorliegende Buch umreißt nach einer Skizze der Entwicklung des Namibia-Problems im Rahmen der Vereinten Nationen zunächst die Organisation und den Aufgabenkreis des Rates, fragt dann eingehend nach seiner rechtlichen Qualifikation und nach der rechtlichen Bedeutung seiner Handlungen. Es schließt sich eine Schilderung und rechtliche Analyse der tatsächlichen Aktivitäten des Rates an, wobei der Schwerpunkt naturgemäß auf der Rohstoffpolitik und der Außenvertretung liegt. Junius legt ausdrücklich das Ergebnis der IGH-Rechtsprechung als Prämisse zugrunde, wonach die Präsenz Südafrikas in Namibia völkerrechtswidrig sei – wie es allgemeiner Auffassung entspricht. Eine Auslegung der UN-Charta, bestärkt durch die Praxis ihrer Organe, erweise, daß der Rat »rechtmäßiges interimistisches Regierungsorgan Namibias« sei. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen seien verpflichtet, die im Rahmen der von der Generalversammlung dem Rat übertragenen Aufgaben ergehenden Entscheidungen des Rates anzuerkennen, soweit diese nicht zusätzlich auch eine de facto bestehende Herrschaft über das namibische Territorium voraussetzen (Beispiel: Enteignung), um rechtmäßig zu sein. Zwar könne den Handlungen des Rates keine »unmittelbare völkerrechtliche Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedstaa-